

## Zu guter Letzt

*Diesen Monat warten Datenschutzbehörden europaweit mit Bußgeldbescheiden in Millionenhöhe auf. Bemerkenswert ist insbesondere die Verurteilung des Unternehmens Amazon Luxemburg, gegen welches der höchste Bußgeldbescheid seit Inkrafttreten der DSGVO am 25.05.2018 verhängt wurde. Gespannt sein dürfen Sie auch auf Entscheidungen bezüglich Monsanto und der weltweit durchschlagenden Social-Media-App TikTok sowie auf eine datenschutzrechtliche Bewertung der Verwendung biometrischer Systeme in Supermärkten.*

- **746.000.000 Euro Bußgeld gegen Amazon**

Die nationale Datenschutzbehörde verhängte gegen Amazon Europe Core S.à.r.l mit Sitz in Luxemburg ein enormes [Bußgeld](#) i.H.v. 746 Mio. Euro. Dies steht im Zusammenhang mit der von der französischen Bürgerrechtsorganisation „La Quadrature du Net“ eingereichten Beschwerde von 2018. Details dazu, welche Verstöße Amazon vorgeworfen werden, sind noch nicht bekannt. Amazon hat aber bereits angekündigt, gegen dieses mit Abstand höchste Bußgeld, das seit Inkrafttreten der DSGVO erlassen wurde, vorgehen zu wollen.

- **Spanien: Bußgeld i.H.v. 2,52 Mio. Euro für Supermarktkette**

Die Supermarktkette Mercadona benutzte ein Videoüberwachungssystem, das mit Gesichtserkennung arbeitete, um Personen zu identifizieren, die in einer ihrer Filialen Straftaten begangen hatten und deshalb einem Hausverbot unterworfen waren. Aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 lit. c, 6 Abs. 1, 9 Abs. 1, 12, 13, 25 Abs. 1 und 35 DSGVO erlegte die spanische Datenschutzbehörde dem Supermarkt ein [Bußgeld](#) i.H.v. ursprünglich 3,15 Mio. Euro auf welches dann auf 2,52 Mio. Euro reduziert wurde.

Das System verglich eines oder auch mehrere Bilder einer Person mit einer Datenbank biometrischer Muster, die bereits mit der Identität

der Person in Verbindung gebracht wurden. Die Datenverarbeitung beinhaltete die Erfassung, den Abgleich, die Speicherung und – im Falle einer negativen Identifizierung 0,3 Sekunden nach der Erfassung – die Vernichtung des erfassten biometrischen Bildes jeder Person, die den Supermarkt betrat. Da Gesichtserkennungssysteme besonders invasiv in die Rechte und Freiheiten der Betroffenen eingreifen, handele es sich bei den biometrischen Daten um besondere Daten gem. Art. 9 DSGVO. Da das System außerdem automatisch unter Verwendung von Algorithmen arbeite, sei das Risiko einer willkürlichen und massenhaften Überwachung hoch. Ein öffentliches Interesse an der Verarbeitung sei mangels entsprechender Normierung im nationalen Recht nicht gegeben. Darüber hinaus war der Händler weder in der Lage nachzuweisen, dass sich die Verarbeitung auf die minimal erforderlichen Daten beschränkte, noch hatte er technische Schutzvorrichtungen eingerichtet, um die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zu schützen. Trotz des hohen Risikos hatte eine Datenschutzfolgenabschätzung ebenso gefehlt wie eine Aufklärung der Betroffenen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

Erschwerend wurde zudem berücksichtigt, dass hier besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet wurden und dass auch Minderjährige sowie weitere vulnerable Gruppen betroffen waren.

- **Frankreich: Bußgeld gegen Monsanto im Rahmen des Glyphosat-Diskurses**

Monsanto speicherte personenbezogene Daten wie Organisation und Position, Geschäftsadresse und geschäftliche Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, geschäftliche E-Mail-Adresse oder auch Twitter-Accounts von Personen, die den Diskurs und die öffentliche Meinung über eine Erneuerung des von Monsanto produzierten Unkrautvernichtungsmittels Glyphosat beeinflussen konnten. Betroffen waren mehr als 200 politische Persönlichkeiten sowie auch Mitglieder der Zivilgesellschaft. Flankiert wurde die Speicherung der Daten von einer Bewertung auf einer Skala von eins bis fünf bezüglich des Einflusses, der Glaubwürdigkeit und der Unterstützung der Person für Monsanto. Eine Information der Betroffenen über die Speicherung ihrer Daten unterblieb bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Medien den Vorgang bereits aufgedeckt

hatten. Zwar sei eine Zustimmung der Betroffenen nicht erforderlich gewesen, die Betroffenen sollten aber dennoch in die Lage versetzt werden, ihre Rechte wahrnehmen zu können. In der Folge erließ die Datenschutzbehörde ein [Bußgeld](#) i.H.v. 400.000 Euro gegen das Unternehmen.

- **Niederlande: Konsequenzen für die Social-Media-App TikTok**

In den Niederlanden verwenden über 3,5 Mio. Personen TikTok, hierunter auch viele Minderjährige und kleine Kinder. Initiative Untersuchungen der niederländischen Datenschutzbehörde ergaben, dass die den Nutzern zur Verfügung gestellte Datenschutzerklärung ausschließlich in englischer Sprache verfasst war, was für Kinder nicht oder jedenfalls nicht leicht verständlich ist. Hierin sah die Behörde eine Verletzung der Informationspflicht des Unternehmens und belegte das Unternehmen mit einem [Bußgeld](#) i.H.v. 750.000 Euro. Kurios an dem Sachverhalt war die Begründung einer Niederlassung von TikTok in Irland noch im Laufe der Ermittlungen. Der Hauptsitz des Unternehmens befindet sich außerhalb der EU. Ab dem Zeitpunkt der Begründung der Niederlassung war die niederländische Datenschutzbehörde nur noch dazu befugt, die Datenschutzerklärung des Unternehmens zu bewerten, da darin enthaltene Verstöße in der Vergangenheit lagen. Zugunsten einer Weiterführung der Ermittlungen gegen TikTok wegen weiterer zweifelhafter datenschutzrechtlicher Praktiken übermittelte die niederländische Datenschutzbehörde ihre Untersuchungsergebnisse deshalb an die irische Datenschutzbehörde.

- **Italien: 2 Mio. Euro gegen Deliveroo**

Der [Bußgeldbescheid](#) gegen den größten in Italien tätigen Lieferdienst steht im Zusammenhang mit Inspektionen zum Umgang mit Arbeitnehmerdaten. Hauptaugenmerk waren speziell die ca. 8.000 Fahrer als Betroffene. Der Lieferdienst verwendete zur Verwaltung der Fahrer ein zentralisiertes System, mit dem die Fahrer via App verbunden waren. In dieser App mussten sie Telefonnummer und E-Mail-Adresse verknüpfen. Probleme ergaben sich hinsichtlich der verwendeten Algorithmen, bei denen das Unternehmen nicht die Genauigkeit oder Korrektheit der Ergebnisse gewährleistete und die betroffenen Arbeitnehmer nicht hinreichend informierte. Auch ein System zum Schutz des Rechts auf

menschliches Eingreifen, Meinungsäußerung oder Anfechtung der Entscheidungen der App wurde nicht etabliert. Darüber hinaus sei gegen die Prinzipien der Datenminimierung, Speicherbegrenzung und Zweckbindung der Verarbeitung verstoßen worden. Die Standortdaten der Fahrer wurden etwa alle 12 Sekunden erfasst und zusammen mit anderen persönlichen Daten gespeichert. Auch die Speicherdauer wurde nicht angemessen definiert: Das Unternehmen gab an, dass personenbezogene Daten stets sechs Jahre gespeichert würden. Weiterhin fehlten technische und organisatorische Schutzvorrichtungen sowie eine Datenschutzfolgenabschätzung.

- **Österreich: Bußgeld wegen Profilings beim Kundenbindungsprogramm**

Die österreichische Tochter von REWE – Unser Ö-Bonus Club GmbH – betreibt ein Kundenbindungsprogramm, in dessen Rahmen sie individuelle Kundenprofile zugunsten eines zielgenauen Marketings erstellte (sog. „Profiling“). Dies sei von der im Anmeldeformular enthaltenen Einwilligungserklärung der Kunden nicht hinreichend verständlich erfasst, da die diesbezüglichen Informationen zur Datenverarbeitung nicht vor, sondern nach dem Kästchen zur Einwilligung platziert worden waren. Bei physischen Anmeldeformularen wurde der Anschein erweckt, es handele sich lediglich um eine Bestätigung der Anmeldung zum Programm. Hierdurch sei gegen die Informationspflicht des Unternehmens verstoßen worden, die Einwilligung sei in der Folge ungültig. Bei der Festsetzung des [Bußgeldes](#) i.H.v. 2 Mio. Euro wurden finanzielle Härten durch die COVID-19-Pandemie mildernd berücksichtigt.

- **Frankreich: 1,75 Mio. Euro gegen nationalen Privatversicherer**

Ein Unternehmen der Unternehmensgruppe AG2R LA MONDIALE, einem französischen Privatversicherer mit Sitz in Paris, speicherte personenbezogene Daten von Millionen Personen über einen übermäßig langen Zeitraum und verstieß somit gegen das Prinzip der Speicherbegrenzung. Aufgabe des Unternehmens war die Koordinierung des Vorsorge-, Abhängigkeits-, Kranken-, Spar- und Zusatzrentenversicherungsgeschäfts der Gruppe. Auch die Informationspflicht des Unternehmens sah die Datenschutzbehörde

als verletzt an, da Betroffene im Rahmen telefonischer Akquisekampagnen nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden waren. Telefonate wurden bspw. ohne Information diesbezüglich und ohne Widerspruchsmöglichkeit aufgezeichnet. In der Folge verhängte die französische Datenschutzbehörde gegen den Privatversicherer ein [Bußgeld](#) i.H.v. 1,75 Mio. Euro.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber  
+49(0)221 65065-337  
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm  
+49(0)221 65065-200  
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel  
+49(0)221 65065-337  
malte.goebel@loschelder.de

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de